

deshalb fügte er es — mit einigen Kürzungen — seiner Karlfälschung DK. 255 ein¹.

Das zweite Stück, dessen sich der Fälscher bediente, ist die Grenzumschreibung des Klostergebiets aus einem Diplom Otto's II.² Er wählte dieses, weil es die älteste Kaiserurkunde war, die eine solche volle Grenzumschreibung enthielt, und weil er ausserdem hier das beste Schema fand für die Rekonstruktion der Doppelverleihungen Karls d. Gr. und Lothars I., von denen die Chronik Leo's berichtete³. Denn es sind noch heute im Original zwei Diplome Otto's II. für Monte Cassino vom nämlichen Tage, 6. August 981⁴, erhalten, die wörtlich übereinstimmen, bis auf jene Grenzumschreibung, um welche das eine von ihnen, eben das vom Fälscher benutzte, reicher ist.

Mit diesen beiden Elementen liess sich der reiche Klosterbesitz bis in Karolingische Zeit hinauf rekonstruieren, der Klostertradition, die solchen Reichtum schon für jene alte Zeit annahm, aber den Verlust der urkundlichen Titel beklagte⁵, nachhelfen. Mit dem Memoratorium wurde DK. 255 ausgestattet, mit der Grenzumschreibung DK. 242 und die falsche Urkunde Lothars I. Wo dagegen keine echte Urkunde vorlag — oder vielmehr nie eine solche vorhanden gewesen war — bei Ludwig d. Fr. und König Desiderius —, da fabrizierte der Fälscher je ein möglichst stattliches Diplom, indem er beides, Grenzumschreibung und Memoratorium, in einer Urkunde vereinigte⁶.

Auf Leo's Chronik und ihre Angaben muss man also zurückgehen, will man aus der verfälschten Ueberlieferung den echten Kern herauschälen. Leo kannte zwei Diplome Karls für Monte Cassino, das eine lässt sich aus seinen Angaben leicht rekonstruieren, an Stelle des anderen sind

1) Die zweite Hälfte der Besitzliste in DK. 255 ist frei komponiert.

2) DO. II. 254^b. 3) S. oben S. 61. 4) DO. II. 254^a und 254^b.

5) Ebensowenig wie das Memoratorium macht Leo ein Hehl aus dem Verlust der Urkunden. Er erzählt (Chron. lib. I, c. 48), beim Brande von 896 seien 'plurima coenobii munimina atque praecepta a singulis imperatoribus, ducibus atque principibus eidem monasterio collata' zu Grunde gegangen.

6) Es ist inkonsequent, wenn einerseits in der Ausgabe gesagt wird, die Besitzliste von DK. 255 sei der falschen Urkunde des Desiderius 'entnommen', und wenn andererseits 'der enge Zusammenhang dieser Fälschung mit jenen auf den Namen Karls d. Gr., die wohl auch von demselben Fälscher gefertigt sind', betont wird. Da das letztere unzweifelhaft richtig ist, stehen so die Karlfälschungen der Desideriusfälschung gleich und als Quelle, aus der die Elemente für beide 'entnommen' sind, kann man nur das Memoratorium und DO. II. 254^b bezeichnen.